

experienced colonial rule and have contributed to legal discourse and activism in post-colonial contexts. All four have earned degrees, or have taught at well-known universities such as Berkeley, Harvard, Yale, Emory, and Oxford. They are what Twining calls “cultural hybrids”. It could be argued that some of the authors’ opinions were deeply shaped by the ideological bias of Northern academic thinking. Yet, all four try to steer a path between universalism and particularism by emphasising the importance of the local and by stressing the importance of dialogue to overcome the fruitless struggle in Human Rights politics.

The book is a valuable and recommendable introduction for students as well as activists to non-western perspectives on Human Rights. For senior scholars of all disciplines it provides a necessary reminder to take into account the experiences and values of individual cultures. The ideological domination of academic institutions of the global north, the handful of critical legal scholars from the global south, the problems of doing research in the poor world, and the fragmentation of international legal studies, has among other things, so far prevented a holistic, trans-cultural dialogue in the study of Human Rights. Even though there are significant differences and disagreements between the four thinkers represented in this volume, they are allies in their struggle to fight poverty, deprivation, and inequality by furthering the development and implementation of Human Rights values. William Twining has successfully made accessible voices of the South as a first step towards de-parochialising the established juristic canon.

*Ira Melnikow, Bremen*

*Masanori Shiylake*

**Verfassung und Religion in Japan**

Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg,  
Bd. 5

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, 46 S., € 22,00, ISBN 978-3-8329-7022-22

Masanori Shiylake, Jg. 1947, gehört als Professor der juristischen Fakultät der Universität Kyoto zu den bekannten und prominenten Stimmen der japanischen Staatsrechtswissenschaft. Im Rahmen einer Kooperationsverbindung der Universitäten Kyoto und Würzburg, hier: mit dem Zentrum für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung hat er in den Jahren 2010 und 2011 zwei Vorträge gehalten, die in diesem Band publiziert sind.

Auf S. 11 bis 23 geht es auf neuestem Stand um einen Überblick über eine die japanische Verfassung seit ihrem Erlass im Jahre 1946 bis heute begleitende Verfassungsänderungsdebatte (welche bisher zu keiner Änderung geführt hat), auch im Vergleich zur Lage und anderen Realität unter dem deutschen Grundgesetz und in Verknüpfung der normativen Ausgangspunkte mit politischen Bestrebungen und ihre Kommentierung in der Wissenschaft. Der interessante Beitrag lässt sich lesen auch als Fortführung des von Rainer Wahl herausgegebenen Bandes über Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfas-

sungsinterpretation, 2008, dies namentlich im Blick auf die dortigen Beiträge von Koji Tonami und Toru Mori<sup>1</sup>.

Die zweite Abhandlung heißt „Staat und Religion in Japan“ (S. 24 bis 46). Sie geht deutlicher über ein Vortragsmanuskript hinaus und bereitet wertvolles Material auf für den japanischen Umgang mit einer jedem Staatswesen sich stellenden Grundsatzfrage, welche hier aufgrund besonderer Tradition und Befindlichkeit („Man kann wohl die Religiosität der Japaner dahingehend beschreiben, dass sie im Allgemeinen nicht dazu neigen, sich auf eine bestimmte Bekenntnisrichtung zu beschränken“, S. 45), eigene und die rechtsvergleichende Wissenschaft besonders anregende Antworten erfährt<sup>2</sup>.

Masanori Shiyake stellt Vorgeschichte und religiöse Praxis kompakt dar und dankenswerterweise auch einschlägiges Fallmaterial aus der gerichtlichen Praxis, vor allem auch zum Dogma der Trennung von Staat und Religion, wie den Fall der Einweihungszeremonie für ein communal genutztes Grundstück nach Shintoistischem Brauch, welches die dies beurteilenden Gerichte (Schadensersatzklage gegen den Bürgermeister wegen Aufwendung öffentlicher Mittel!) zu Erwägungen veranlasste, in welcher Weise eine solche Zeremonie als eine profane Handlung zur Gewährleistung der baulichen Sicherheit aufgefasst werden könne; letztinstanzlich waren es solche Erwägungen, welche die Vereinbarkeit des Rituals mit dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion erweisen sollten. Shiyake endet mit einem Appell, die vergleichende Untersuchung des „japanischen Religionsverfassungsrechts“ von ihrer bisherigen Ausrichtung auf das us-amerikanische Recht zu lösen bzw. um eine auf Deutschland bezogene Dimension zu ergänzen. Dafür liefert er in diesem schönen kleinen Band weiterführende Anregungen.

Philip Kunig, Berlin

*Hatem Elliesie (ed.),*

**Beiträge zum Islamischen Recht VII.**

**Islam und Menschenrechte/Islam and Human Rights**

Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 26

Peter Lang, Frankfurt/Main u.a., 2010, 579 S., € 104,80; ISBN 978-3-631-57848-3

Im siebten Band der „Beiträge zum Islamischen Recht“ hat sich der Herausgeber *Hatem Elliesie* der Herausforderung gestellt, eine Thematik aufzurollen, welche seit den 1980er Jahren auf akademischer Ebene intensiv und kontrovers diskutiert wird und bis heute nicht

<sup>1</sup> Vgl. meine Rezension dieses Werks im Archiv des Öffentlichen Rechts 135 (2010), 121 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu aus dem jüngeren deutschsprachigen Schrifttum auch *Eiichiro Takahata*, Das Recht auf religiöse Selbstbestimmung in Japan, in: Philip Kunig/Makoto Nagata (Hrsg.), Persönlichkeits- schutz und Eigentumsfreiheit in Japan und Deutschland, 2009, 127 ff., welcher entgegen der vielleicht durch Beobachtung von Religionsausübung in Japan nahe gelegten Vermutung besonderer Toleranz zu dem Schluss kam, um eine „echte Freiheit“ handle es sich nicht, S. 135.